

WOCHENBLATT

Oberes Glantal • Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

51. Jahrgang - 7. Woche -
19. Februar 2022

Verlängerung der Amtszeit der Schiedspersonen für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurden am 03.02.2022 am Sitz der Verbandsgemeinde Oberes Glantal in Schönenberg-Kübelberg den Schiedspersonen der Verbandsgemeinde die Verfügungen zur Verlängerung ihrer Amtszeit um jeweils weitere fünf Jahre überreicht.

Der Rat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal hatte in seiner Sitzung vom 23.11.2021 beschlossen, den Amtsgerichtsdirektoren von Kusel und Landstuhl die Wiederberufung der bereits tätigen Schiedspersonen vorzuschlagen.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ist in die Schiedsgerichtsbezirke Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr, für die der Direktor des Amtsgerichts Landstuhl zuständig ist, und Glan-Münchweiler, der in die Zuständigkeit des Direktors des Amtsgerichts Kusel fällt, eingeteilt. Wolfgang Weber bleibt Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Schönenberg-Kübelberg, Lothar Kramer für den Schiedsgerichtsbezirk Waldmohr und Martin Kuntz für den Schiedsgerichtsbezirk Glan-Münchweiler. Die Vertretung werden sie gegenseitig ausüben.

Die Direktoren der Amtsgerichte Kusel, Ralf Nagel, und Landstuhl, Jan Hornberger, würdigten die in den zurückliegenden Jahren von Wolfgang Weber, Lothar Kramer und Martin Kuntz als Schiedspersonen engagiert geleistete ehrenamtliche Arbeit: „Nicht immer müssen Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern vor den Gerichten ausgetragen werden. Durch den erfolgreichen Einsatz der Schiedspersonen kann ein Gerichtsverfahren vermieden werden. Das Amt der Schiedspersonen erfordert ein großes Maß an Fingerspitzengefühl, das haben sie alle in besonderer Weise bewiesen.“

Auch Bürgermeister Christoph Lothschütz bedankte sich für das besondere ehrenamtliche Engagement der Schiedspersonen.

Die Rathäuser und Außenstellen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal können ab sofort für den Publikumsverkehr nur noch unter Einhaltung der 3G-Regeln betreten werden.

D.h. die Besucherinnen und Besucher müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein.

Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:
Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:
zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:
Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkrankenhaus Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung
Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:
Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga
Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel
Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/7977777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber, Tel.: 06373-504-201, t.weber@vzog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Haushaltsassistenten:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.
Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.
Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.
Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.
Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel, Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Hauptstraße 52
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364 und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatl. anerkannt)
Kurberatung (Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienberuholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst
Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel
St. Wendeler Straße 16, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 06372/995751
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr, Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Servicenachmittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilitas
ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg., Glanstr.44., Frau Schmidt Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr, Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111 und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email:betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke
Eigenbetrieb Wasser | Abwasser Bereich Wasser (VG Oberes Glantal)
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).
* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler., Henschal, Herschweiler-Pettersheim, Höffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal
Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbuss-og.de oder direkt: www.buergerbuss-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidshilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0
Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220
Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de
Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention
Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de
Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de
Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)
Email:slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.
Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Verbandsgemeindekasse – als Vollstreckungsbehörde – Oberes Glantal Standort S3
– Glanstraße 46, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Öffentliche Mahnung

Die Verbandsgemeindekasse macht darauf aufmerksam, dass **bis zum**

15.02.2022

sämtliche öffentlich-rechtliche Abgaben und privatrechtliche Forderungen, wie **z.B.** Grundsteuer, Gewerbesteuer, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, Kindergartenbeiträge, Mieten und Pachten,.....**etc.** fällig waren.

Sollten Sie noch **nicht** alle geschuldeten Beträge beglichen haben, werden Sie gebeten die Rückstände innerhalb **einer Woche** auszugleichen.

Die Forderungen müssten sonst mittels Vollstreckung zwangsweise eingezogen werden.

Bitte überprüfen Sie die Ihnen vorliegenden Bescheide.

Manche Bescheide (z.B. Abgabenbescheid – Grundsteuer) haben eine **Dauerwirksamkeit**, d.h. die 2017, 18, 19, 20 oder 2021 ergangenen Bescheide gelten möglicherweise weiterhin und sind auch dieses Jahr zu beachten (Zahlungsanforderung für kommende Jahre, Seite 2).

Sie ersparen sich dadurch **vermeidbare Mahn- bzw. Vollstreckungskosten**.

Schönenberg-Kübelberg, den 11.02.2022
Verbandsgemeindekasse

gez. Feller
(Kassenverwalter)

diesem Zweck wird der Erläuterungsbericht für den „Solarpark A 62 Oberes Glantal“ in der Zeit vom 28. Februar bis einschließlich 28. März 2022 auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal unter www.vgog.de/Auslegungen sowie auf der Homepage der Kreisverwaltung Kusel unter <https://landkreis-kusel.de/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingestellt. Die Unterlagen können dort eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sowie § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung oder die Auslegung zur Einsichtnahme durch eine Veröffentlichung des Inhaltes der Bekanntmachung im Internet ersetzt und die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Behörde werden ausgeschlossen; stattdessen können Stellungnahmen, Eingaben etc., schriftlich bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel oder unter nachfolgender E-Mail Adresse kira.kessler@kv-kus.de abgegeben werden. Kusel, den 07.02.2022
Gez. Otto Rubly, Landrat

Das Fundamt Waldmohr meldet:

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde ein Autoschlüssel (Fundort Breitenbach) als Fundsache abgegeben.
Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 oder -221.

Kreisverwaltung Kusel Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG RLP) für die Errichtung des Solarparks A 62 Oberes Glantal

Die Leipziger Energie GmbH & Co.KG, Burgstraße 1-5, 04109 Leipzig, hat mit Schreiben vom 09.11.2021 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG i.V.m. § 17 LPIG bei der Unteren Landesplanungsbehörde (Landkreis Kusel) beantragt. Gegenstand der Prüfung ist ein 88 Hektar großer Solarpark auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Gemeinden Hüffler, Quirnbach und Rehweiler (VG Oberes Glantal, Landkreis Kusel). Über den Großteil der Flächen verfügen zwei große Landwirtschaftsbetriebe. Vorwiegend kleinere Flächen werden von weiteren Pächtern bewirtschaftet. Die betroffenen Flächen sind bis auf ca. 3 ha des Plangebiets bereits vertraglich gesichert.

Aufgrund der Landesverordnung über „Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ (vom 20.11.2018) ergibt sich die Möglichkeit die Flächen zur Solarstromgewinnung zu nutzen. Einzelheiten zur Planung ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Unterlagen.

Aufgrund der Raumbedeutsamkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist für das Planvorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Das Raumordnungsverfahren wird von der Unteren Landesplanungsbehörde beim Landkreis Kusel im Vorfeld zum Bauleitplanverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren soll Aufschluss darüber geben, ob die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar ist. Da dieses Planvorhaben jedoch Ziele der Raumordnung berührt, wird in das Raumordnungsverfahren ein Zielabweichungsverfahren integriert. Für dieses Zielabweichungsverfahren ist die Obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a.d. Weinstraße zuständig.

Gemäß § 17 Abs. 7 LPIG ist die Öffentlichkeit über die Planung des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu



Der Impfbus kommt. Für alle. Ohne Termin.



corona.rlp.de

Wann? Di. 22. Februar 2022 von 9 bis 17 Uhr

Wo? Kulturhalle Waldmohr
Bahnhofstraße 57b, 66914 Waldmohr



Gutachterausschuss für Grundstückswerte
für den Bereich Westpfalz
Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird bekanntgemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz zum Stichtag 01.01.2022 Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet hat.

Für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete hat der Gutachterausschuss zusätzlich Bodenrichtwerte ermittelt, die den besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können von den Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz (Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens / Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel / Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern) von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung abgegeben werden. Die Auskünfte können mündlich oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte bzw. aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt werden. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 18. März 2019).

Das Bodenrichtwertinformationssystem Rheinland-Pfalz (BORIS.RLP), auf der Internetseite www.geoportal.rlp.de, bietet Ihnen die aktuellen Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse des Landes Rheinland-Pfalz kostenfrei zur Einsicht an. Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich im April 2022.

Kusel, den 09.02.2022

gez. Julia Horbach-Münch, Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz

Bekanntmachung für den Wasserzweckverband Ohmbachtal in Schönenberg-Kübelberg

Gemäß § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) macht der Wasserzweckverband Ohmbachtal hiermit bekannt, dass der Mitarbeiter Alexander Deschtschenja zum Stellvertretenden Werkleiter (Verhinderungsvertreter) bestellt wurde. Herr Deschtschenja ist daher im Verhinderungsfalle des Werkleiters zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des vom Wasserzweckverband Ohmbachtal geführten Eigenbetriebes befugt.

Schönenberg-Kübelberg, den 9. Februar 2022
Klaus Müller, Vorstandsvorsteher

Bekanntmachung für den Wasserzweckverband „Ohmbachtal“ in Schönenberg-Kübelberg

Die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Versammlung des Wasserzweckverbandes in der Sitzung am 31. Januar 2022 mit einer Bilanzsumme von je 4.540.809,75 € in Aktiva und Passiva festgestellt. Der Wasserpreis für die Mitglieder des Verbandes wurde auf 0,5915 € pro Kubikmeter festgesetzt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstituts trägt das Datum 07.05.2021.

Die Feststellung des Jahresabschlusses wird hiermit gemäß § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom **21. Februar bis einschließlich 4. März 2022** im Dienstgebäude des Wasserzweckverband Ohmbachtal, Huber Weg 3, 66901 Schönenberg-Kübelberg öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitags: von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr.

Schönenberg-Kübelberg, den 09. Februar 2022
gez. Müller, Vorstandsvorsteher

Spende an unsere Tafel

Die Inhaberin der Brücken-Apotheke, Susanne Heusler, spendet 416,85 Euro an die Tafel. Unsere Tafel in Brücken (Pfalz) finanziert sich seit Jahren, insbesondere durch kleine Kostenbeiträge für die Einkäufe durch Bedürftige und durch Spendengelder. Ohne diese Spenden wäre ein reibungsloser Tafelbetrieb nicht möglich. Träger der Tafel ist die Alois-Hemmer-Stiftung mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg.

Bürgermeister Christoph Lothschütz, als Vorstandsvorsitzender der Stiftung bedankte sich gemeinsam mit Erika Scheuer, stellvertretend für die Vielzahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, bei Frau Heusler für die Spende.

Die Ausgabestelle der Tafel in Brücken ist dienstags von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr und donnerstags von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Einen Berechtigungsschein zum Einkauf bei der Tafel, erhält man bei der Verbandsgemeindeverwaltung. Weitere Auskünfte erhalten Sie dort unter den Telefonnummern 06373-504-201 (Tobias Weber) oder 06373-504-206 (Mona Schuck).



v.l.n.r.: Bürgermeister Christoph Lothschütz, Susanne Heusler (Inhaberin der Brücken-Apotheke) und Erika Scheuer (Leiterin der Tafel-Ausgabestelle)

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht ab April 2022 (nach den Osterferien)

Betreuungskräfte (m/w/d)

für die Frühbetreuung in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Die Frühbetreuung findet täglich (Montag bis Freitag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr statt. Die Einstellung ist zunächst projektbezogen, sodass die Stellen befristet für 2 Jahre zu besetzen sind.

Ihr Profil

- Gesucht werden engagierte Personen, die mindestens den erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme als Tagespflegeperson nachweisen können (Zertifikat)
- mit aktuellem Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung, bevorzugt die Erste Hilfe am Kind
- Nachweis der Masernimmunität bzw. die Bereitschaft sich gegen Masern impfen zu lassen
- möglichst Erfahrung in Umgang und Betreuung von Kindern
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit sowie Freude am Umgang mit Kindern

Wir bieten

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 5 Stunden. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 09.03.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstraße 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an: bewerbung@vgog.de

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, den 10.02.2022
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Altenkirchen

Landfrauenverein

Wir laden alle Mitglieder zu unserem Nahrungszubereitungskurs „Die Kartoffel – ein wahrer Held“ am Montag, den 21.02. im Jugendheim Altenkirchen ein. Beginn 18 Uhr. Referentin: Daniela Hix. Bitte die aktuellen Coronaregeln beachten.

Dittweiler

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Blütenzauber“ der Ortsgemeinde Dittweiler sucht ab sofort

**eine/n Mitarbeiter/in
im Sozial- und Erziehungsdienst (m/w/d)
-Teilzeit, befristet-**

Das bringen Sie mit

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in
- oder Sozialassistent/in oder Kinderpfleger/in
- oder Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Flexibilität, Engagement und Leidenschaft für Kinder sowie Spaß und Freude an der Arbeit
- soziale Kompetenzen, Kommunikations- und Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten

Wir bieten Ihnen

Es handelt sich um eine befristete Krankheitsvertretung, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 37 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 10.03.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgeg.de (bevorzugt als PDF).
Für Rückfragen steht Ihnen der Ortsbürgermeister Herr Winfried Cloß unter Tel. Nr. 0157/85553214 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

66903 Dittweiler, 10.02.2022
gez. Winfried Cloß, Ortsbürgermeister

Obstbäume schneiden kann. Wir zeigen den Umkehrschnitt, besser als Oeschbergmethode bekannt. Diese Methode hat im privaten Obstanbau viele Vorteile, die die beiden Baumwarte vorstellen. Es entstehen keine Kursgebühren. Bitte Gartenschere mitbringen. Es gelten die an dem Tag gültigen Corona-Regeln. Termin: Samstag, 26. Februar 2022., Ersatztermin 5.3.22. Uhrzeit: 14 Uhr. Treffpunkt: Hundeheim „Bunte Hunde“ Dittweiler. Anmeldung bei: Harry Scherer, Mail: harryscherer70@gmail.com, Tel. 06386/6535, Teilnehmerzahl: max. 15 - Teilnahme nach der Reihenfolge der Anmeldung

Dunzweiler

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 24.02.2022, um 17:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses Schulstraße 10, 66916 Dunzweiler, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Dunzweiler statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 2 und 3 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Vorstellung der Jahresrechnungen 2019 und 2020

nicht öffentlich

2. Prüfung der Belege im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Dunzweiler

3. Prüfung der Belege im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Dunzweiler

öffentlich

4. Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Dunzweiler

Vollzug der §§110 ff GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Dunzweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten und, gemäß VV zu § 114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde

5. Beratung und Beschlussempfehlung über den Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Dunzweiler

Vollzug der §§110 ff GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Dunzweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten und, gemäß VV zu § 114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde

Dunzweiler, den 10. Februar 2022
gez. Volker Korst, Ortsbürgermeister

Hinweis:

3-G-Regel

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung findet für die Gremiensitzungen (Rats- und Ausschusssitzungen) weiterhin die 3G-Regelung Anwendung.

Konkret bedeutet dies, dass nur Personen Zutritt zum Sitzungsraum erhalten, die geimpft, genesen oder getestet sind. Hinsichtlich der Testung wird darauf hingewiesen, dass neben einem „qualifizierten Test“, d.h. er muss von qualifiziertem Personal (Arzt/Ärztin, Coronatestzentrum oder -station) durchgeführt werden, auch eine Selbsttestung direkt vor der beauftragten Person (z.B. Orts-/Stadtbürgermeister, Schriftführer) möglich ist.

Beschränkung der Teilnehmerzahl

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. I GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Mund-Nasen-Bedeckung

Während der gesamten Sitzung besteht Maskenpflicht.

Obst- und Gartenbauverein Praktischer Obstbaumschnitt



Im Rahmen der Zusammenarbeit der OGV's in der VGOG findet ein Obstbaumschnittkurs für die Vereinsmitglieder in Dittweiler statt. Ziel ist es, dass jede(r) Teilnehmer(in) selbst

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Dunzweiler sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Unterstützung unseres Gemeindecamitarbeiters eine

**Saisonkraft (m/w/d)
(Teilzeit, befristet)**

Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die Mitarbeit bei allen anfallenden Arbeiten innerhalb eines gemeindlichen Bau- und Betriebshofes wie

- Pflege- und Mäharbeiten, Sträucher- und Baumpflegearbeiten im Bereich der Grünanlagen der Ortsgemeinde und Friedhof
- Ortsreinigungsarbeiten
- Hausmeisterarbeiten in und an Gebäuden der Ortsgemeinde, z. B. Kindergarten
- Reparaturen und Pflasterarbeiten z. B. Verbundpflaster, Bordsteine und Regenrinnen
- Winterdienst

Sie bringen mit:

- handwerkliches Geschick
- sicherer und pfleglicher Umgang mit Rasentraktor, Freischneider, Kettensäge, Mulcher, Traktor, Fahrzeugen und Anhänger
- die Bereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und auch an Wochenenden zu arbeiten (z. B. Veranstaltungen oder Winterdienst)
- körperliche Belastbarkeit und die gesundheitliche Eignung für Tätigkeiten im Freien unter allen Witterungsbedingungen
- Fahrerlaubnis der Klasse BE (Pkw mit Anhängern bis max. 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) und Klasse T (Traktor)
- lösungsorientierte Arbeitsweise sowie Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- wünschenswerterweise Zusatzqualifikationen wie z. B. Motorsägenschein

Wir bieten

Es handelt sich um eine befristete Saisonbeschäftigung für voraussichtlich 10 Monate. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 28 Stunden. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 1 TVÖD-VKA.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 28.02.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 – Personal Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Göddel (Tel. 06373 504-140) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Dunzweiler, 03.02.2022
gez. Volker Korst, Ortsbürgermeister

eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Zukunft sicherzustellen. Gleichzeitig würde damit den Zielsetzungen des Dorferneuerungskonzeptes der Ortsgemeinde Frohnhofen (Fortsetzung 2018 - 2020) Rechnung getragen. Hierin heißt es beispielsweise: „Ziel der Dorferneuerung ist es, den individuellen Charakter des Dorfes mit seinem Ortsbild zu erhalten.“

Für den Bereich des „Ortskerns“ besteht bisher kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich aktuell nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) bzw. für den Außenbereich des Kohlbaches evtl. auch nach § 35 BauGB (Außenbereich im Innenbereich).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Ortskern Frohnhofen“ sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg aus dem Jahr 2016 stellt für das Plangebiet gemischte Bauflächen dar. Der Bebauungsplan ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Flächennutzungsplan für das Gebiet der neuen Verbandsgemeinde Oberes Glantal wird derzeit aufgestellt. Im Rahmen dessen kann die Planung ebenfalls entsprechend berücksichtigt werden.

Gemäß §§ 13a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung, bestehend aus dem Entwurf des Planes und der Begründung, in der Zeit vom **28.02.2022 bis einschließlich 31.03.2022** bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr zu jedermanns Einsicht ausliegt. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Corona-Pandemie bitten wir Sie für die Einsichtnahme einen Termin telefonisch unter 06373/504-183, -184 oder -185 zu vereinbaren. Bitte beachten Sie auch die derzeit geltenden Besuchsbedingungen. Derzeit gilt die 3 G Regelung. Dies kann sich aber täglich aufgrund neuer Vorgaben ändern.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planvorentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem 31.03.2022 abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

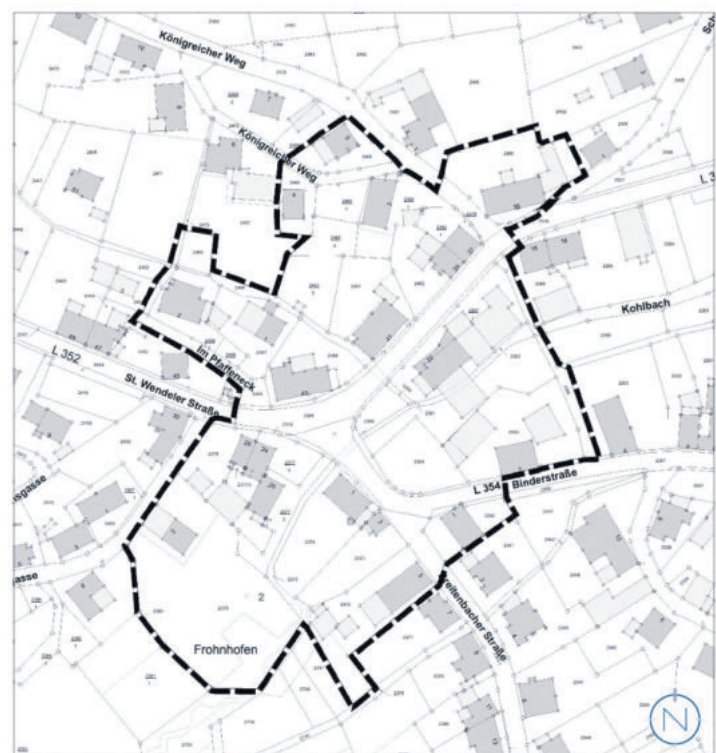
Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Frohnhofen, den 19.02.2022
gez. Thomas Weyrich, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Ortskern Frohnhofen“ in der Ortsgemeinde Frohnhofen, Verbandsgemeinde Oberes Glantal



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2021); Bearbeitung: Kernplan

Frohnhofen**Bebauungsplan der Innenentwicklung
„Ortskern Frohnhofen“
In der Verbandsgemeinde Oberes Glantal,
Ortsgemeinde Frohnhofen****Bekanntmachung DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung „Ortskern Frohnhofen“ in der Ortsgemeinde Frohnhofen beschlossen. In der Sitzung am 03.02.2022 hat der Ortsgemeinderat Frohnhofen den Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Ortsgemeinde Frohnhofen weist eine hohe Wohn- und Lebensqualität auf. Bei der Ortsgemeinde Frohnhofen handelt es sich um ein Straßendorf mit vergleichsweise geringer Dichte.

Nachverdichtungspotenziale bestehen insbesondere im südwestlichen Siedlungsgebiet von Frohnhofen. Südlich der Hauptstraße finden sich weitere Baulücken. Zudem bestehen hier auch Nachverdichtungspotenziale in zweiter Reihe bis hin zum Bachlauf des Kohlbaches, der eine Zäsur zum übrigen Siedlungsgebiet von Frohnhofen darstellt. Insgesamt ist die Baustruktur im Bereich des „Ortskerns“ sehr heterogen. Innerhalb des Gebietes finden sich sowohl eingeschossige Gebäude, als auch Gebäude mit zwei Vollgeschossen. Kleinflächige Gebäude stehen hierbei den großflächigen südwestdeutschen Einhäusern gegenüber, die teils über zusätzliche Scheunenanbauten verfügen. Der Einfügungsrahmen nach § 34 BauGB ist in dem Bereich des „Ortskerns“ demnach deutlich aufgeweitet.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben in der Ortsgemeinde Frohnhofen zum Teil zu abweichenden städtebaulichen Verhältnissen geführt. Insbesondere im Bereich des „Ortskerns“ besteht demnach die Gefahr, dass in Baulücken bzw. auf Freiflächen Reihen-, Mehrfamilienhäuser oder sonstige großmaßstäbliche Gebäudestrukturen errichtet werden, die den dörflichen Charakter der Ortsgemeinde Frohnhofen maßgeblich ändern könnten.

Daher ist es erforderlich, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen, um

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen für das Haushaltsjahr 2022 vom 17.01.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), folgende Nachtragshaushaltssatzung am 09.12.2021_ beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 11.01.2022 hiermit bekannt gemacht wird.

§1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
1. Im Ergebnishaushalt	Euro	Euro	Euro	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge auf	638.974,00	0,00	-43.700,00	595.274,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	725.490,00	22.000,00	0,00	747.490,00
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-86.516,00	(-)22.000,00	-43.700,00	-152.216,00
2. Im Finanzhaushalt				
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-44.779,00	-65.700,00	0,00	-110.479,00
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	103.300,00	0,00	0,00	103.300,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	170.000,00	0,00	0,00	170.000,00
Saldo der Ein-u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-66.700,00	0,00	0,00	-66.700,00
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	66.700,00	0,00	0,00	66.700,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.010,00	0,00	0,00	38.010,00
Saldo der Ein-u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.690,00	0,00	0,00	28.690,00
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-82.789,00	-65.700,00	0,00	-148.489,00

§2 der Haushaltssatzung 2021/2022 (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite) bleibt unberührt.

§3 der Haushaltssatzung 2021/2022 (Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen) bleibt unberührt.

§4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
a) Grundsteuern				
für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	20 v.H.	0,00	320 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	365 v.H.	20 v.H.	0,00	385 v.H.
b) Gewerbesteuern auf	365 v.H.	0 v.H.	0,00	365 v.H.

§5 der Haushaltssatzung (Feldwegebeiträge) 2021/2022 bleibt unberührt.

§6 der Haushaltssatzung 2021/2022 (Eigenkapital) bleibt unberührt.

§7 der Haushaltssatzung 2021/2022 (Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen) bleibt unberührt.

Frohnhofen, den 17.01.2022
gez. Weyrich, Ortsbürgermeister

Hinweise: Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 21.02.2022 bis 01.03.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 17.01.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
gez.
L o t h s c h ü t z, Bürgermeister

Glan-Münchweiler

Friedhof

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, unser Gemeindearbeiter und seine Mithelfer bemühen sich zu jeder Jahreszeit unseren Friedhof in einem ordentlichen Zustand zu halten. Für Erde und Pflanzenreste halten wir einen Container für Sie bereit, der regelmäßig geleert wird.

Bitte nehmen Sie alle anderen anfallenden Abfälle wie z.B. Grabkerzen, Blumenübertöpfe etc. mit nach Hause.

Der Container ist dafür nicht gedacht und Herr Ohliger muss regelmäßig diesen Müll aussortieren, um den restlichen Containerinhalt zur Grünschnittsammelstelle zu bringen. Ebenso ist der Container nicht für Ihre privaten Gartenabfälle gedacht. Neben gekorenem Rasenschnitt im Sommer musste er aktuell auch die Reste eines Heckenrückschnitts in dem Behältnis entdecken.

Wir bitten um Beachtung und bedanken uns für Ihr Verständnis

Ihr Ortsbürgermeister

Karl-Michael Grimm



Gries

Landfrauenverein Gries

Die seit Jahren bekannten, eingelegten Heringe der Landfrauen gibt es dieses Jahr, Corona bedingt, nur zum Mitnehmen. Am Aschermittwoch, den 03.03.2022, von 18.00 bis 20.00 Uhr, können die Heringe mit Kartoffeln im Vereinshaus „Alte Schule“ abgeholt werden. Bitte Gefäße mitbringen. Anmeldungen bei Gabi Jung, Telefon: 06373-1303 oder Ilsetraude Kramer, Telefon: 06373-6768 bis spätestens 24.02.2022. Es gilt die 2G+ Regel!

Bekanntmachung

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Gries für das Haushaltsjahr 2022 liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08 bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Gries haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2022 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um vorherige Terminabsprache.

Henschtal

Feuerwehrrörderverein

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Sonntag den 06. März 2022 um 10 Uhr** in der Henschtalhalle.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht Vorstand
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Planung 2022
7. Wünsche, Anträge und Allgemeines

Es gelten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Bestimmungen.

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 03.03.2022, um 19:00 Uhr, findet im Saal der Henschtalhalle, Hauptstraße 20, 66909 Henschtal eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Henschtal statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Machbarkeitsstudie Nahwärmekonzept Henschtal**
2. **Grünflächenbewirtschaftung am Ortsrand von Henschtal**
3. **Geschwindigkeitsbegrenzung in den Ortsstraßen**
4. **Wartungsvertrag Dorfglocke**
5. **Informationen**
6. **Entscheidung über das Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

Henschtal, den 11. Februar 2022

gez. Roger Decklar, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung findet für die Gremiensitzungen (Rats- und Ausschusssitzungen) weiterhin die 3G-Regelung Anwendung.

Konkret bedeutet dies, dass nur Personen Zutritt zum Sitzungsraum erhalten, die geimpft, genesen oder getestet sind. Hinsichtlich der Testung wird darauf hingewiesen, dass neben einem „qualifizierten Test“, d.h. er muss von qualifiziertem Personal (Arzt/Ärztin, Coronatestzentrum oder -station) durchgeführt werden, auch eine Selbsttestung direkt vor der beauftragten Person (z.B. Orts-/Stadtbürgermeister, Schriftführer) möglich ist.

Verkehrsraumeinschränkungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Ort, Straße: **Henschtal – Steinbach – Brücken, Feldwirtschaftsweg**

Art der Sperrung: Vollständige Sperrung

Zeitraum: **01.03.2022 – 31.07.2022**

In der Zeit vom 01.03.2022 bis 31.07.2022 wird der Feldwirtschaftsweg zwischen Brücken, Steinbach und Henschtal ausgebaut und hierfür vollständig gesperrt.

Da das Baufeld am Friedhof in Henschtal beginnt, kann die Parkfläche am Friedhof Henschtal nicht genutzt werden. Auch kann es hier gelegentlich zu Verkehrsraumeinschränkungen kommen.



Bei Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter 06373/ 504-231 gerne zur Verfügung.

Herschweiler-Pettersheim

Vertretung Ortsbürgermeisterin

In der Zeit vom 21.02.-27.02.2022, werden die Amtsgeschäfte von dem 1. Beigeordneten Herrn Herbert Kurz, Tel. 06384-6954, übernommen.

Lesen Sie das Amtsblatt online:

www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Matzenbach

Verkehrsraumeinschränkungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Ort, Straße: **Matzenbach, Eisenbacher Straße zwischen Hausnummer 2 und 10**

Art der Sperrung: Vollständige Sperrung des Gesamtverkehrs

Zeitraum: **28.02.2022 bis voraussichtlich 24.06.2022**

In der Zeit vom 28.02.2022 bis ca. 24.06.2022 wird die Eisenbacher Straße zwischen Hausnummer 2 und 10 in Matzenbach wegen Neubau einer Pumpstation vollständig gesperrt. Der Gehweg für Fußgänger bleibt jedoch frei und ist jederzeit passierbar.

Die offizielle Umleitungsstrecke erfolgt über Gimsbach sowie Theisbergstegen und Godelhausen und wird ausgeschildert.



Bei Rückfragen steht Ihnen die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter 06373/ 504-231 gerne zur Verfügung.

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach vom 2. Februar 2022

Der Gemeinderat Matzenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung vom 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

§ 8 Säрге

§ 9 Grabherstellung

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengrabstätten

§ 14 Gemischte Grabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Ehrengabstätten

5. Grabmale und Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 18 Gestaltung der Grabmale

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 22 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

§ 27 Haftung

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Gebühren

§ 30 Übergangsregelung für geschlossene Friedhöfe

§ 31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Matzenbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe (Ortsteil Eisenbach und Ortsteil Gimsbach).

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Matzenbach.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,

b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(4) Die Bestattung einer auswärtigen Person, welche nicht unter § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 fällt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und erfolgt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnengrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnengrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnengrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) Druckschriften zu verteilen,

e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,

g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,

h) zu spielen, zu lärmern und Musikkwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,

aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6* Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befaste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof

der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

***Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.**

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге müssen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,4 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde/Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Eine Erstattung der Nutzungsgebühr bei freiwillig aufgegebenen Grabstätten wird nicht geleistet.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten (Einzelgräber),
- Wiesen-Reihengrabstätten (Einzelgräber)
- Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
- Urnenreihengrabstätten
- Wiesen-Urnenreihengrabstätten
- Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

Es werden eingerichtet:

- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 14 - nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Um eine Zweitbelegung in einer Reihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungszeit kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Reihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt.

(4) Die Ortsgemeinde Matzenbach bietet zudem ein Wiesengrabfeld für Sargbestattungen an. Gräber in einem Wiesengrabfeld unterliegen besonderen Gestaltungsrichtlinien (siehe § 18 Abs. 2 Buchstabe C)

(5) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten - auch ohne Erdbestattung - eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 14 Abs. 2.

§ 14 Gemischte Grabstätten

(1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs.), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern gestattet werden kann.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Urnengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(2) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Um eine Zweitbelegung in einer Urnenreihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Eine Wiesen-Urnenreihengrabstätte ist hiervon ausgenommen, eine zweite Belegung ist nicht möglich.

(4) Es wird ein zusätzliches Grabfeld für Wiesen-Urnenreihengrabstätten ausgewiesen. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel der Reihe nach. Wiesengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften (siehe § 18 Abs. 2 Buchstabe d).

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Grabmale und Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Insbesondere wird auf § 18 verwiesen.

§ 18 Gestaltung der Grabmale

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Als Grabmale gelten Stele, Kissen, Kreuze und stehende Grabsteine.

(2) Die Grabmale in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
- c) Reihengrabstätten auf dem Wiesenfeld (Sargbestattung) dürfen keine stehenden Grabmale und Einfassungen haben. Es muss eine Bodenplatte aus Stein durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden angebracht werden. Die Bodenplatte muss in der **Größe 40cm Höhe x 40cm Breite x 4cm Dicke** hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Die Platte darf nicht mit Klebefolie beschriftet werden. Die Bodenplatten müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen.
- d) Urnenreihengrabstätten auf dem Wiesengrabfeld dürfen keine stehenden Grabmale und Einfassungen haben. Bei der Beantragung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte auf den Friedhöfen Eisenbach und Gimsbach kann zwischen einem Grabplatz mit einer Namensplakette an der Friedhofsmauer oder einem Grabplatz mit liegender Steinplatte in der Größe von **0,30 m Höhe, 0,20 m Breite und einer Mindeststärke von 5 cm** gewählt werden. Die Namensplakette für die Friedhofsmauer wird durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür werden in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Die Bodenplatte aus Stein werden durch den Antragsteller beschafft und durch einen qualifizierten Gewerbetreibenden angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Antragssteller. Die Bodenplatten müssen derart im Erdboden versenkt werden, dass ein Übermähen der Fläche gewährleistet ist. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren. Die Buchstaben und Zahlen auf der Platte dürfen nicht aufgesetzt werden, sondern müssen eingemeißelt, eingeschliffen oder eingraviert sein. Die Platte darf nicht mit Klebefolie beschriftet werden. Das Grabmal ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen (ausgenommen Wiesenfeld) sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m ; Breite bis 0,60 m Liegende Grabmale : Breite bis 0,60 m ; Höchstlänge 0,60 m
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
Stehende Grabmale: Höhe 0,80 m ; Breite bis 0,80 m Liegende Grabmale : Breite bis 0,80 m ; Höchstlänge 0,80 m
- c) Urnengrabstätten
Stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m ; Breite bis 0,60 m Liegende Grabmale : Breite bis 0,60 m ; Höchstlänge 0,60 m

(4) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Matzenbach sind Grababdeckplatten erlaubt.

(5) **Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden (ausgenommen Wiesengräber).** Nicht zulässig sind Materialien wie Emaille, Beton und Glas.

Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:

- a) Reihengräber (§ 13 Abs. 1 Buchst. b) und Gemischte Gräber (§ 14): Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
- b) Reihengräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) und Urnengräber (§ 15): Länge 1,00 m, Breite 0,60 m

(6) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(7) Um die jeweilige Grabstätte (ausgenommen Wiesengräber) herum, muss als Trittpläche/Abgrenzung der bereitgestellte Splitt/Kies der Ortsgemeinde Matzenbach verlegt werden. Die Verantwortlichen können nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde Matzenbach den Splitt/Kies erhalten.

(8) Für Gemischte Grabstätten gelten die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.

(9) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es für vertretbar hält.

§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

nen. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zwei-mal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 17 und 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung, hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 25 Benutzen der Leichenhalle

Eine Leichenhalle steht nicht zur Verfügung. Die Leichenhallen der umliegenden Ortsgemeinden können jedoch entsprechend genutzt werden, die entstehende Nutzungsgebühr ist gemäß der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung der betreffenden Ortsgemeinde zu zahlen.

8. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die

- Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 c) gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18),
 g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22),
 i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20 und 21),
 j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 6),
 k) Grabstätten entgegen § 18 Abs. 5 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 18 Abs. 6 bepflanzt,
 l) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltsatzung zu entrichten.

§ 30 Übergangsregelung für geschlossene Friedhöfe

Für die durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 30.03.2005 geschlossenen Friedhöfe im OT Matzenbach und OT Gimsbach (alter Teil) werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

Auf den Friedhöfen im OT Matzenbach und auf dem alten Teil des Friedhofs im OT Gimsbach werden mit Wirkung vom 30.03.2005 keine weiteren Bestattungen in neuen Reihen-, Urnenreihen- oder Wahlgräbern zugelassen. Den Nutzungsberechtigten der bereits vorhandenen Wahlgrabstätten wird die Zweitbelegung noch gestattet. In bereits vorhandene Reihen-, Urnenreihen- oder Urnengrabstätten dürfen zusätzlich Urnen beigesetzt werden, sofern sich hierdurch die Gesamtöffnungsdauer des Friedhofs nicht verlängert.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 08.04.2010 in der Fassung vom 21.01.2020 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Matzenbach, den 2. Februar 2022
 gez.: Andrea Müller, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 2. Februar 2022
 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Matzenbach vom 2. Februar 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte - kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:
 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich

- sind, und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.06.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Matzenbach, den 2. Februar 2022
 gez. Andrea Müller, Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 450,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) 450,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 450,00 Euro
3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 450,00 Euro
4. Überlassung einer Wiese-Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 450,00 Euro
5. Überlassung einer Wiesen-Reihengrabstätte (Sarg) an Berechtigte nach Nr.1 450,00 Euro
6. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen von Urnen in bestehende Grabstätten - je weitere Bestattung 300,00 Euro
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
 - a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Friedhofsatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung 21,00 Euro
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 18 der Friedhofsatzung je
- a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 60,00 Euro
 - b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 30,00 Euro

V. Pflegegebühren im Wiesenfeld

- a) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Urnenreihengrabstätten 175,00 Euro
- b) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Reihengrabstätten 350,00 Euro
- c) Pflegegebühr bei Verlängerung der Nutzungsdauer im Wiesenfeld für Reihengrabstätten (Sarg) pro Jahr der Verlängerung 14,00 Euro

VI. Gebühren für besondere Leistungen

Beschaffung und Montage einer Namensplakette im Wiesen-Urnengrabfeld 80,00 Euro

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 2. Februar 2021
 gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

**Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
 wochenblatt@vgog.de**

Schönenberg-Kübelberg

Stellenausschreibung

Die Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg sucht ab sofort eine/n

**Erzieher/Erzieherin
mit staatlicher Anerkennung (m/w/d)
-in Vollzeit, unbefristet-**

In der Wald-Kita der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wollen wir Werte außerhalb geschlossener Wände vermitteln. Der Wald bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten Kinder zu stärken und in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten Persönlichkeiten zu begleiten.

Sie sind wind- und wetterfest, naturverbunden, achtsam, wertschätzend und teamfähig?

Dann bewerben Sie sich bei uns für unsere neue Waldkindertagesstätte!

Wir bieten:

- einen naturnahen Arbeitsplatz
- die Mitarbeit in einem kreativen Kleinteam
- Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.
- Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.
- Außerdem bieten wir zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten.

Wir wünschen uns:

- eine Zusatzausbildung im Waldbereich bzw. Interesse, diese anzustreben
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit als Grundlage unserer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit im Wald-Kita-Team
- Einfühlungsvermögen, Geduld und Aufgeschlossenheit; Entdeckerfreude
- Zuverlässigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Flexibilität

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 28.02.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Geimer-Junker unter der Telefonnummer 0175 9577 957 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im Januar 2022

Gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Neues aus dem Haupt-, Bau und Finanzausschuss

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Bau und Finanzausschuss Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB

a)

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Bauvoranfrage zur Errichtung von 5-6 Garagen auf dem Flurstück 554/1 in der Gemarkung Kübelberg wird **erteilt**.

b1)

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Errichtung eines Praxiscontainers auf dem Flurstück 5/8 in der Gemarkung Schönenberg wird **versagt**.

b2)

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt bei Versagen des Einvernehmens gem. § 36 BauGB des Flurstückes 5/8 (Marktplatz Schönenberg), das Einvernehmen auf dem Alternativen Flurstück 554/14 zu **erteilen**.

c)

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohnhauses auf den Flurstücken 528 und 527 in der Gemarkung Kübelberg wird **erteilt**.

Informationen

- Bei der europaweiten Ausschreibung zum Neubau der Kindertagesstätte St. Valentin, liegen drei Angebote vor
- Folgende Stellenausschreibungen der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wurden ausgeschrieben:
- 2 Gemeindearbeiter in Vollzeit, unbefristet
- 1 Erzieherin für den Waldkindergarten in Vollzeit, unbefristet

- Der Antrag der Pflanzwerke für eine PKW Lade Säule in Kübelberg wird im 2. Quartal 2022 erteilt.
- Die Anschaffung der Tablets wurde durch die Kommunalaufsicht genehmigt.
- In naher Zukunft ist eine Besprechung mit den Grundstückseigentümern im künftigen Neubaugebiet „In der Langgewanne“ vorgesehen. Hierzu werden auch die Beigeordneten, das Planungsbüro und der Fachbereich Bauen eingeladen.
- Der Ortsbürgermeister wies auf das Projekt Digitalwettbewerb, Jugendzentrum im Rahmen des Smart City Kreis Kusel Programmes hin.
- 5.000 Euro Corona Hilfe für Vereine sind aufzuteilen. Hierzu sind Vorschläge erwünscht an welche Vereine und in welcher Höhe diese ausbezahlt werden.

Pfälzerwald-Verein Schönenberg-Kübelberg e.V.

Liebe Wanderfreunde

Die Hauptversammlung, die am 9. März stattfinden sollte, wird wegen der Coronapandemie zu einem späteren Zeitpunkt sein. Bleiben Sie gesund.

Der Vorstand

Projekte für Kinder zwischen 6 und 10 Jahre



Dienstag, 08. März: Wir machen Knete selbst

2,- Euro, 15.00 – 18.00 Uhr

Jugendzentrum der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Ansprechpartner im JUZ: Frau Schmidt

Saarbrückerstr. 121

Achtung: für alle Projekte gilt eine Anmeldepflicht

Anmeldung: im JUZ Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitags von 15:00 bis 19:00 Uhr (evtl. Anrufbeantworter, bitte sprechen Sie auf das Band, wir rufen zurück)

Tel: 06373/892915 Mail: juz@schoenberg-kuebelberg.de

Träger: OG Schönenberg-Kübelberg

Vertr. durch Ortsbürgermeister Thomas Wolf

und Beigeordneter Harald Schöfer



Waldmohr

Erlebnisfreizeit Burg Stahleck

Spannendes und interessantes Programm mit Übernachtung in einer der schönsten Jugendherbergen Europas!

Veranstalter:



Datum: 02.08.2022 bis 04.08.2022

Kosten: Übernachtung, Frühstück, Abendessen
Fahrt und Programm nur 68 Euro.

Mit einer Schifffahrt, Nachtwanderung, Fahrt mit einer Sesselbahn und weiteren Highlights.

Weitere Infos und Anmeldungen im Jugendhaus
oder rufe uns an unter 0151-74518453!



Stadtbücherei Waldmohr

Die Stadtbücherei Waldmohr bleibt am **Rosenmontag, den 28.02.2022** geschlossen.

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

20.02.2022 (2. So. v. d. Passionszeit), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Anwendung der 2G-Regel (geimpft, genesen): Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Genesung) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss durchgehend getragen werden)

20.02.2022 (2. So. v. d. Passionszeit), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Anwendung der 2G-Regel (geimpft, genesen): Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Genesung) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss durchgehend getragen werden)

Information zum Weltgebetstag 2022 in Glan-Münchweiler:

Aufgrund der immer noch unübersichtlichen pandemischen Lage hat sich das Presbyterium der Prot. Kirchengemeinde Glan-Münchweiler entschieden, am ökumenischen Weltgebetstag 2022, dem 04. März 2022, keinen Gottesdienst in Präsenz anzubieten. Die Veranstaltung entfällt entsprechend ersatzlos. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Kontakt: Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler

Pfarrer Christoph Bröcker

Tel.: 06383/470 Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

20.02. 9:00 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler

20.02. 10:30 Uhr Gottesdienst

26.02. 17:00 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 20.02.2022 10.00 Uhr: Gottesdienst

Es gilt für die Gottesdienstbesucher die 3G Regel (geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet), zusätzlich besteht während des Gottesdienstes Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5 Meter ist einzuhalten. Die Nachweise werden an der Tür kontrolliert.

Gemeindeveranstaltungen: Samstag, 08.01.2022 von 10-13.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus: Treffen der Konfirmanden

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags von 14:30 bis 18:30 Uhr, Saarpfalzstraße 16a, 66914 Waldmohr, Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 18. Februar 2022

19.30 Uhr Abendmahlsfeier

Sonntag, 20. Februar 2022

9 Uhr Langenbach und Krottelbach

10 Uhr Ohmbach und Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 25. Februar 2022

19.30 Uhr Abendmahlsfeier

Sonntag, 27. Februar 2022

10 Uhr Ohmbach und Herschweiler-Pettersheim

Corona-Info: Für Gottesdienste und andere Veranstaltungen gilt jetzt die 3G-Regel: genesen, geimpft oder getestet. Vor Beginn der Gottesdienste erfragen wir den jeweiligen Status ab.

Termine

Wandern: Mittwoch, 23. Februar, 9:30 Uhr. Treffpunkt: Bockhofstr. 58 in Herschweiler-Pettersheim bei Margot von Blohn. Alle, die gerne zu Fuß in unserer Umgebung unterwegs sind, sind herzlich eingeladen.

Kindergottesdienst: Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

KASUALVERTRETUNG: in Trauerfällen, Trauungen und Taufen ist vom 21. bis 26. Februar Pfarrerin Daniela Macchini, Hüffler, Tel. 06384 – 8575, zuständig und vom 27. Februar bis 1. März Pfarrer Sven Lotter, Konken, Tel. 06381 429 805.

Schutzbestimmungen beachten: Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Kontakt: Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385, Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

www.kirche-hp.de, https://www.facebook.com/KircheHP

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder,

Die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander nun leider nach wie vor eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Alle Gottesdienste finden unter 3G-Bedingungen statt: Geimpfte und Genesene bringen bitte einen Nachweis mit. Ungeimpfte müssen einen tagesaktuellen Test vorlegen (kein Selbsttest).

Sonntag, 20.2.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Dienstag, 22.2.2022

11:00 Uhr Redaktionsschluss fürs „Kerchblädche“ im Pfarramt

Sonntag, 27.2.2022

10:00 Uhr „Gottesdienst mal anders“ in Miesau. Pfarrerin Miriam Laubscher hält die Predigt auf Platt. Herzliche Einladung zu diesem Gottesdienst der besonderen Art.

Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen. Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352

https://pfarramt-miesau.de, eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Donnerstag, 17.02.

19.30 Uhr Presbyteriumssitzung

Sonntag, 23.02.

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Sonntag, 27.02.

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Kirche und Kino fällt im Februar leider aus!

Es gelten die 2-G-Regeln - geimpft, genesen! Jugendliche zwischen 11 und 16 Jahren (ungeimpft) benötigen einen tagesaktuellen Negativtest! Denken Sie bitte an ihre gültigen Dokumente! Zutritt nur mit FFP2 bzw. Medizinischer Maske. Die Maske muss während dem gesamten Gottesdienst getragen werden! Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 9-12 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17 Uhr Telefon: 06373-3256.

E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkirchepfalz.de. Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 19. Februar

18.00 Uhr Vorabendmesse

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Vorabendmesse

Hoof

Sonntag 20. Februar

9.00 Uhr Sonntagsmesse

Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse

Rammelsbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse

Reichenbach-Steegen

18.00 Uhr Wohnzimmer-Gottesdienst

Kusel

Dienstag 22. Februar

18.00 Uhr Werktagsmesse

Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagsmesse

Remigiusberg

Mittwoch 23. Februar

09.00 Uhr Werktagsmesse

Kusel

09.00 Uhr Werktagsmesse

Nanzdietschweiler

Donnerstag 24. Februar

18.00 Uhr Werktagsmesse

Glan-Münchweiler

Freitag 25. Februar

09.00 Uhr Werktagsmesse

Kusel

18.00 Uhr Werktagsmesse

Nanzdietschweiler

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel, Kontakt: Tel: 06381/43717-0

Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.der

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindeferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 18. Februar:

18.30 Uhr Schmittweiler

Messfeier

Samstag, 19. Februar:

17.00 Uhr Elschbach

Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Breitenbach

Messfeier am Vorabend

Sonntag, 20. Februar:

9.00 Uhr Brücken

Messfeier

10.30 Uhr Sand

Messfeier

Mittwoch, 23. Februar:

8.30 Uhr Kübelberg

Messfeier im Haus St. Valentin

Donnerstag, 24. Februar:

18.30 Uhr Waldmohr

Messfeier

Freitag, 25. Februar:

18.30 Uhr Sand

Messfeier

Samstag, 26. Februar:

16.30 Uhr Dunzweiler

stille eucharistische Anbetung

17.00 Uhr Dunzweiler

Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach

Messfeier am Vorabend

Sonntag, 27. Februar:

9.00 Uhr Waldmohr

Messfeier

10.30 Uhr Sand

Messfeier

Sternsingen 2022: Für die Aktion Dreikönigssingen wurden bisher insgesamt 24.499,29 € gespendet. Ein großartiges Ergebnis. Die Spenden werden über das Kindermissionswerk an die Projekte von Bruder Karl Schaarschmidt und Bruder Andreas Krupp

in Kenia sowie Pater Franklin in Indien weitergeleitet. Wir sagen DANKE SCHÖN! Danke allen, die gespendet haben! Danke allen, die mit dafür gesorgt haben, dass der Segen in die Häuser kam! Danke allen, die Segenspost eingetütet haben! Danken allen, die in den einzelnen Orten Spenden entgegen genommen haben! – *Die Verantwortlichen der Aktion Dreikönigssingen in der Pfarrei Hl. Christophorus* -

Weltgebetstag der Frauen 2022: Am Freitag, den 4. März 2022, feiern Menschen in über 150 Ländern der Erde den Weltgebetstag der Frauen aus England, Wales und Nordirland. Unter dem Motto „Zukunftsplan: Hoffnung“ laden sie ein, den Spuren der Hoffnung nachzugehen. Sie erzählen uns von ihrem stolzen Land mit seiner bewegten Geschichte und der multiethnischen, -kulturellen und -religiösen Gesellschaft. Aber mit den drei Schicksalen von Lina, Nathalie und Emily kommen auch Themen wie Armut, Einsamkeit und Missbrauch zur Sprache.

Weltweit blicken Menschen mit Verunsicherung und Angst in die Zukunft. Die Corona-Pandemie verschärfte Armut und Ungleichheit. Zugleich erschütterte sie das Gefühl vermeintlicher Sicherheit in den reichen Industriestaaten. Als Christ*innen jedoch glauben wir an die Rettung dieser Welt, nicht an ihren Untergang! Der Bibeltext Jeremia 29,14 des Weltgebetstags 2022 ist ganz klar: „Ich werde euer Schicksal zum Guten wenden...“ Seien Sie mit dabei und werden Sie Teil der weltweiten Gebetskette! Herzliche Einladung zu den Weltgebetstagsgottesdiensten in unserer Pfarrei am Freitag, 4. März 2022:

17:00 Uhr in der katholischen Kirche Brücken

19:00 Uhr in der katholischen Kirche Sand

19:00 Uhr in der protestantischen Kirche Miesau

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus, Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720, E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefereferentin Christine Pappou, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde

Gottesdienste

20.02.2022 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Markus Haack

Tel. 06373/8290149 oder e-mail: m.pfaffcg@outlook.de

Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-Kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar. „Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.“

Weitere Infos: www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg,

Tel.: 06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Samstag, 19.02.

Brücken 18:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20.02.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung:

Es gilt die 3-G-Regel (Änderungen jederzeit möglich) und denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.).

Gemeindeveranstaltungen:

Montag, 21.02.

Altenkirchen 10:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Schnullergang“ im Jugendheim (UG)

Dienstag, 22.02.

Altenkirchen 17:00 Uhr Treffen Jugendgruppe im Jugendheim

Mittwoch, 23.02.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (UG)

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

PfarrerIn Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

<http://www.pfarrei-altenkirchen.de>

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen

Kegelverein Fortuna Brücken

17. Spieltag

Am vergangenen Wochenende empfing die erste Mannschaft die KF Sembach 2. Durch eine gute Mannschaftsleistung konnte man das Spiel deutlich mit 1749 : 1600 Leistungspunkten für sich entscheiden. Tagesbester war Christoph Mang mit 456 Kegel. Des Weiteren spielten Hans-Georg Mootz (431), Sarah Pankonin (423) und Markus Bernd (439). Die zweite Mannschaft musste sich gegen die Post SG Kaiserslautern 2 geschlagen geben. Das Spiel endete mit 1459 : 1543 Leistungspunkten. Für Brücken spielten Pascal Spengler (372), Ray Leixner (348), Ralf Mang (372) und Ellen Mootz (367). Nach einem spielfreien Wochenende empfängt die erste Mannschaft am Samstag, den

26.02.2022, den Tabellenführer SKK Barbarossa Kaiserslautern zum Nachholspiel. Möchte man dieses Jahr noch beim Titelkampf mitreden ist ein Sieg Pflicht. Spielbeginn ist um 13.00 Uhr auf der Kegelanlage in Brücken. Am Samstag, den 26.02.2022, findet der 5. Spieltag der Jugendrunde auf der Kegelbahn im Bürgerhaus Dellfeld statt. Für Brücken spielen die Jason und Ray Leixner.

Turnverein 1878 Waldmohr e.V.

Ordentliche Mitgliederversammlung am Sonntag, 25.03.2022 um 18:30 Uhr in der TV-Gaststätte, Jahnstraße 32, Waldmohr

Liebe Mitglieder,

zwei schwere Jahre liegen hinter uns. Die Corona-Pandemie hat uns alle getroffen und uns in unseren Aktivitäten gelähmt. Zeitweise konnten wir unseren Sport nicht ausüben und unser gesellschaftliches Leben nicht wie gewohnt pflegen - keine Freunde treffen, keine Feste feiern, keine gemeinsamen Ausflüge unternehmen. Trotz allem hat der Verein versucht, die Sportgruppen am Leben, die Trainer und die Mitglieder an der Stange und auch die wirtschaftliche Lage stabil zu halten. Wir haben Grundstücke verkauft und einige Investitionen getätigt. Wir möchten Euch als Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über die Situation im Verein und über das vergangene Jahr informieren. Wir bitten Euch daher, zahlreich zu erscheinen, auch um das Interesse am Weiterbestehen unseres Vereins damit zu bekunden.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
3. Totenehrung
4. Berichte der Vorstandsvorsitzenden
5. Bericht der Kassenwartin
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft
8. Berichte der Spartenleiter
9. Neuwahlen
10. Verschiedenes, Aussprache, Anträge

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden Herrn Horst Bullacher einzureichen. Horst Bullacher, Vorstandsvorsitzender



Der TuS Schönenberg lädt ein zum

Heringssessen

"to go"

am 1.3.

(Faschingsdienstag)

von 17-19 Uhr



Wir servieren wahlweise
Hering mit Pellkartoffeln
oder
Pellkartoffeln mit Quark

Wir bitten um verbindliche Vorbestellung bis Donnerstag (24.2.)
bei Alexandra Becker (0163/1812502).

Kein Verzehr vor Ort möglich! Die Ausgabe der Speisen erfolgt unter den zu dem Zeitpunkt geltenden Coronabestimmungen des Landes RLP!

Bewegungs- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Waldmohr e.V.

Sport für ein aktives Leben im Alter

Der Verein Bewegungs- und Rehabilitations-Sportgemeinschaft Waldmohr e.V. bietet Sportstunden für Senioren an in der Rothenfeldturnhalle Waldmohr an. Im Verein Freunde finden, Freundschaften pflegen, miteinander Spass haben und gesund bleiben, so wünschen wir uns das. Sport und unter der Leitung von qualifizierten Übungsleitern bie-

tet hier die Sicherheit, mit gesundheitlicher Einschränkungen unter fachlicher Anleitung weiterhin Sport im Verein zu betreiben. Die Tischtennisspieler üben ihren Sport von 17 bis 18 Uhr an der grünen Platte aus. Die Gymnastik-Übungsstunden finden montags 18 bis 19 Uhr statt. Danach treffen sich die Sportler zum „Bosseln“ eine Sportart die an Eisstockschiessen erinnert. Und da die Kegelbahn im Bürgerhaus nicht mehr benutzt werden kann, ist es ein kleiner Ersatz zum Kegeln geworden. Die Bosselgruppe trifft sich 19 bis 20 Uhr. Uns wurde mitgeteilt, dass alle Sporthallen vom 21. bis einschließlich 2. März geschlossen sind. Rosenmontag und Faschingsdienstag an die Ferien anschließt. Ebenso in den Ostferien vom 11. April bis 24. April ist die Halle geschlossen und es findet keine Übungsstunden statt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Schnupperstunde wird angeboten. Weitere Einzelheiten unter Tel. 06373-2838 oder in der Rothenfeldsporthalle Waldmohr.

TuS Dunzweiler

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen 2022

Am Samstag, den 12. März 2022 findet im Sportheim um 16:00 Uhr die Jahreshauptversammlung statt. Der TuS Dunzweiler lädt alle seine Mitglieder zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich ein. Die Vorstandschaft hofft, dass zahlreiche Mitglieder erscheinen und sich damit aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens beim TuS Dunzweiler beteiligen. Ihr Erscheinen ist auch im Hinblick auf die anstehenden Neuwah-

len der gesamten Vorstandschaft wichtig und besonders wünschenswert. Die Versammlung findet unter den aktuellen Corona-Bestimmungen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Bericht der Spartenleiter
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge
10. Verschiedenes

Wünsche und Anträge müssen bis 10 Tage vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden Lothar Kramer, Im Kirschgarten 1, 66916 Dunzweiler eingereicht werden.
Der Vorstand

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Wenn Sie **kein Amtsblatt** erhalten,
melden Sie sich **jederzeit** unter:

WOCHENBLATT
-REPORTER.DE/zustellung

looking4jobs.de

- Einfache Erreichbarkeit für Bewerber
- Sehr gute Google-Auffindbarkeit
- Kombination aus Print und Online
- Breite Zielgruppe

**looking
4 jobs**

**Digital und lokal -
WOCHENBLATT
verlängert
Erfolgskonzept ins Internet**